

LESEFASSUNG

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen

(Verwaltungsgebührensatzung - VGS)

vom 13.12.2021

unter Berücksichtigung der

- **1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 12.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023**
- **2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 22.05.2024, in Kraft getreten am 01.06.2024**

Auf der Grundlage des §§ 151 Abs. 2, 154 und § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren
- § 2 Gebührenfreie Leistungen/Gebührenbefreiung
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühren
- § 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
- § 5 Gebührenpflichtiger
- § 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Verwaltungsgebührentabelle

LESEFASSUNG

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühren

- (1) Für die in der anliegenden Verwaltungsgebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen/Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte und Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Von den Verwaltungsgebühren befreit sind alle Beteiligten nach § 5 Abs. 6 Nr. 1-3 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V).

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührensätzen und dem erbrachten Leistungsumfang der anliegenden Verwaltungsgebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung für den Gebührenpflichtigen, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind zu ersetzende Auslagen auch Leistungen Dritter, derer sich der ZVG als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Satzung bedient. Diese Leistungen werden unter Beifügung des Abrechnungsbeleges weiterberechnet und sind in Höhe des in Rechnung gestellten Nominalwertes zu ersetzen.

§ 4

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr von 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie mindestens 10,00 EUR beträgt.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet,
1. wer die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder
 2. wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 3. wer durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird oder
 4. wer für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Leistung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (3) Der Gebühren- bzw. der Erstattungspflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebühren- bzw. Erstattungspflicht hingewiesen werden.
- (4) Die Gebühr kann durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Sie wird mit Vollendung der Leistung oder deren Aushändigung, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Grevesmühlen, den 22.05.2024

**Verwaltungsgebührentabelle
(Anlage zu § 3 der Verwaltungsgebührensatzung)**

Stellungnahme zum Standort, je Vorgang		50,95 EUR
Vorortbesichtigung inkl. Fahrkosten, je angefangener ½ Stunde		38,70 EUR
Trassenbegehung inkl. Fahrkosten, je angefangener ½ Stunde		38,70 EUR
Genehmigung und/oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage / Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage	ein Medium zwei Medien drei Medien	50,95 EUR 76,43 EUR 101,91 EUR
Prüfung des Grundstücksanschlusses an die Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, je Anlage		166,49 EUR
Prüfung von Abscheidern/Vorreinigungsanlagen, je Anlage		77,50 EUR
Bearbeitung von Befreiungsanträgen für den Anschluss an die öffentliche Ver- und Entsorgungsanlage, je angefangener Stunde		50,95 EUR
Für schriftliche Auskünfte und solche per elektronischer Kommunikation, soweit sie in der Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, pro Vorgang		50,95 EUR
Fotokopie A4, je Seite		0,25 EUR
Fotokopie A3, je Seite		0,75 EUR
Auszüge aus Plan- und Bestandsunterlagen des ZVG:		
Format A4		1,65 EUR
Format A3		3,40 EUR
Plott, je angefangene m ²		6,75 EUR
Digitale Kopie auf Speichermedium		5,10 EUR
Nachforderung von Unterlagen, pro Nachforderung		25,48 EUR
Aufforderung zur Mängelbeseitigung, pro Aufforderung		25,48 EUR
Erhebung von Mahngebühren bei Zahlungsverzug je Mahnung gem. § 111 Abs. 3 Landverwaltungsverfahrensgesetz:		
Für eine Mahnung nach § 3 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt eins vom Hundert des Mahnbetrages bis 50,00 Euro einschließlich, ein halbes vom Hundert von dem Mehrbetrag, mindestens jedoch 2,50 Euro und höchstens 50,00 Euro. Die Mahngebühr wird auf volle 10 Cent aufgerundet.		
Fahrkostenpauschale:		
Zone I	bis 10 km	26,55 EUR
Zone II	bis 20 km	38,93 EUR
Zone III	bis 40 km	53,09 EUR
Zone IV	ab 40 km	88,48 EUR